
Verordnung über die Verwendung der kantonalen Sport- Toto-Gelder *

vom 28. Juni 1994 (Stand 16. November 2004)

Der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh.,

unter Bezugnahme auf die Statuten der Sport-Toto-Gesellschaft vom 9. Juni 1984 und auf die Wegleitung der Sport-Toto-Gesellschaft vom 28. Februar 1994,

verordnet:

Art. 1 Verwendung der Sport-Toto-Gelder

¹ Der Sport-Toto-Anteil der auf den Kanton Appenzell A.Rh. fallenden Swiss-los-Gelder wird wie folgt verwendet:

- a) zur Anlegung eines kantonalen Sport-Toto-Fonds (Errichtung, Ausbau, Erweiterungen und aussergewöhnliche Verbesserungen von Sportanlagen aller Art) mindestens 30 Prozent des jährlichen Sport-Toto-Anteils
- b) * als Zuwendung für Sportgeräte- und Materialanschaffungen der Sportorganisationen: höchstens 20 Prozent des jährlichen Sport-Toto-Anteils
- c) zur Unterstützung der Sporttätigkeit von kantonalen und regionalen Verbänden und Vereinen: höchstens 40 Prozent des jährlichen Sport-Toto-Anteils
- d) * zur weiteren Unterstützung von Sporttätigkeiten, insbesondere zur Durchführung von Sportveranstaltungen, für spezielle Aktionen, Ehrungen oder Pilotprojekte: höchstens 10 Prozent des jährlichen Sport-Toto-Anteils und Zinsertrags des Sport-Toto-Fonds

² Nicht beanspruchte Beiträge fallen in den kantonalen Sport-Toto-Fonds.

³ In Ausnahmefällen können für Verwendungen nach Abs. 1 lit. d Gelder aus dem Sport-Toto-Fonds entnommen werden. Die Entnahme darf pro Jahr 5 % nicht übersteigen. *

* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

Art. 2 Einreichung und Behandlung der Gesuche

¹ Die Verbände und Vereine reichen dem kantonalen Sportamt bis zum 30. September die Gesuche mit den entsprechenden Belegen ein.

² Gesuche für Bauprojekte sind mit Bauplänen, Baubeschrieb, detailliertem Kostenvoranschlag und Finanzierungsplan vor Baubeginn einzureichen.

³ Beiträge für die Neuerstellung, den Ausbau und die Erweiterung von Sportanlagen werden nach Fertigstellung und Einreichung der mit den Belegen versehenen Bauabrechnungen ausbezahlt.

⁴ Die kantonale Sportkommission prüft die eingegangenen Gesuche, legt die entsprechenden Beiträge fest und stellt dem Regierungsrat jedes Jahr im Dezember gesamthaft Antrag über die Verwendung des Sport-Toto-Anteils. Über die definitive Höhe der Beiträge entscheidet der Regierungsrat.

Art. 3 Beiträge an Sportanlagen

¹ An die Errichtung, den Ausbau, die Erweiterung und an aussergewöhnliche Verbesserungen von Sportanlagen aller Art können Beiträge bis zu 30 Prozent der Erstellungskosten ausgerichtet werden. Für besonders förderungswürdige Sportanlagen kann der Regierungsrat auf Antrag der kantonalen Sportkommission höhere Beiträge beschliessen.

² Unzulässig ist die finanzielle Unterstützung von Anlagen, deren Erstellung aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen Sache öffentlicher Gemeinwesen ist. Ordentliche Unterhaltsarbeiten während der normalen Nutzungsdauer sowie Kosten, die unter einem andern Titel (z. B. Schule) subventioniert werden, sind nicht beitragsberechtigt.

Art. 4 Beiträge an Sportgeräte- und Materialanschaffungen

¹ An die Kosten von Sportgeräte- und Materialanschaffungen kann, je nach Stand der unter diesem Titel zur Verfügung stehenden Mittel, ein Beitrag bis zu maximal 40 Prozent bewilligt werden. Die Sportgeräte müssen zum Ausüben des betreffenden Sportes üblich sein und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Sport stehen. Beiträge an persönliche Ausrüstungsgegenstände (z. B. Schuhe aller Art, Skis, Hockeystöcke, Waffen, Fahrräder, Tennisrackets, Tenüs, Trainingsanzüge) sowie Verbrauchsmaterial sind unzulässig.

Art. 5 Tätigkeiten von Verbänden und Vereinen

¹ Verbänden, Vereinen und andern Trägerschaften, die von Swiss Olympic oder von der kantonalen Sportkommission anerkannt sind, können Beiträge bewilligt werden für *

- a) * Kurse für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Instruktoren, Trainern, Schiedsrichtern, Technischen Leitern, Spiel- und Vereinsleitern usw., sofern sie nicht vom Bund, Kanton oder Swiss Olympic vollumfänglich finanziert werden,
- b) Jugendlager, Kaderzusammenzüge von Auswahlmannschaften, Betrieb von Trainingszentren,
- c) * die Sport- und Nachwuchsförderung.

² Die Höhe der Beiträge bemisst sich nach Art und Umfang der Förderungs- und Ausbildungsmaßnahmen sowie nach der Grösse der Sportorganisationen und ihrem prozentualen Anteil an Jugendmitgliedern. Interkantonale Organisationen erhalten für die Nachwuchsförderung der Jugendmitglieder aus dem Kanton Appenzell A.Rh. die gleichen Beiträge, sofern ein entsprechender ausserrhodischer Verband fehlt.

³ Der Regierungsrat kann auf Antrag der kantonalen Sportkommission andere Beitragsleistungen an zeitlich begrenzte Projekte zur Förderung des Breitensports und neuer Zielgruppen beschliessen.

Art. 6 Kantonale Sportkommission

¹ Die kantonale Sportkommission ist beratendes Organ des Regierungsrates und des Departements Bildung in allgemeinen Fragen des Sports und beim Vollzug dieser Verordnung. Sie setzt sich aus mindestens fünf Mitgliedern zusammen. Wahlbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 7 Allgemeine Bestimmungen

¹ Bewilligte Subventionsbeiträge können dem Stand des Sport-Toto-Fonds und der Höhe des jährlichen Anteils entsprechend in Raten ausbezahlt werden.

² Provisorische Beitragszusicherungen an den Bau von Sportanlagen verfallen, sofern nicht innert drei Jahren nach der Zusicherung mit dem Bau der Anlage begonnen worden ist.

³ An Sportaktivitäten mit kommerziellem Charakter werden keine Beiträge ausgerichtet.

⁴ Missbräuchlich bezogene Sport-Toto-Beiträge können durch den Regierungsrat zurückverlangt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

⁵ Der kantonale Sport-Toto-Fonds wird durch die kantonale Finanzkontrolle revidiert.

Art. 8 Übergangsbestimmungen

¹ Beitragsgesuche, die nach dem 28. Februar 1994 eingereicht wurden, werden nach den neuen Vorschriften beurteilt.

² Bis zum 28. Februar 1994 erteilte provisorische Beitragszusicherungen behalten ihre Gültigkeit bis längstens 31. Dezember 1995.

Art. 9 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung ersetzt die Verordnung vom 11. März 1986¹⁾ und tritt sofort in Kraft.

¹⁾ bGS 612.3 (If. Nr. 207)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
16.11.2004	16.11.2004	Erlassstitel	geändert	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 1 Abs. 1, b)	geändert	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 1 Abs. 1, d)	eingefügt	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 1 Abs. 3	eingefügt	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 5 Abs. 1	geändert	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 5 Abs. 1, a)	geändert	882 / 2004, S. 963
16.11.2004	16.11.2004	Art. 5 Abs. 1, c)	geändert	882 / 2004, S. 963

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Lf. Nr. / Abl.
Erlasstitel	16.11.2004	16.11.2004	geändert	882 / 2004, S. 963
Art. 1 Abs. 1, b)	16.11.2004	16.11.2004	geändert	882 / 2004, S. 963
Art. 1 Abs. 1, d)	16.11.2004	16.11.2004	eingefügt	882 / 2004, S. 963
Art. 1 Abs. 3	16.11.2004	16.11.2004	eingefügt	882 / 2004, S. 963
Art. 5 Abs. 1	16.11.2004	16.11.2004	geändert	882 / 2004, S. 963
Art. 5 Abs. 1, a)	16.11.2004	16.11.2004	geändert	882 / 2004, S. 963
Art. 5 Abs. 1, c)	16.11.2004	16.11.2004	geändert	882 / 2004, S. 963